

12.01.00**K - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums für
Bildung und Forschung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren
Fachschulen und Hochschulen (1. FöHdVÄndV)****A. Zielsetzung**

Durch das 18. BAföGÄndG wurde die Förderungshöchstdauer gesetzlich neu geregelt. Entsprechend § 15a Abs. 4 soll die FöHdV die Abweichungen von der gesetzlichen Förderungshöchstdauer festlegen. Gemäß § 15a Abs. 3 soll durch die FöHdV für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge sowie für Bachelor- und Masterstudiengänge die Förderungshöchstdauer bestimmt werden. Die 1. FöHdVÄndV hat zum Ziel, durch Aufnahme neu eingerichteter und geänderter Ausbildungs- und Studiengänge Förderungslücken für die Auszubildenden zu vermeiden.

B. Lösung

Aktualisierung der Festlegung der Förderungshöchstdauer für Ausbildungs- und Studiengänge mit von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelstudienzeiten. Aktualisierung der Festlegung der Förderungshöchstdauer für sämtliche künstlerischen Ausbildungs- und Studiengänge. Festlegung der Förderungshöchstdauer für Bachelor- und Masterstudiengänge.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Eine Vielzahl der Ausbildungs- und Studiengänge weist eine niedrigere Regelstudienzeit und damit eine niedrigere Förderungshöchstdauer als im Gesetz vorgesehen auf. Insofern erfolgt eine Kostenersparnis gegenüber der gesetzlichen Regelung. Ein Teil der Studiengänge weist eine höhere Regelstudienzeit und damit eine höhere als die gesetzlich festgelegte Förderungshöchstdauer auf. Insoweit ergeben sich gegenüber der gesetzlichen Regelung zusätzliche Kosten. Insgesamt heben sich Mehr- und Minderausgaben auf, so dass im Vergleich zum Gesetz keine Mehrausgaben entstehen.
2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Ämter für Ausbildungsförderung, zusätzliche Verwaltungskosten entstehen hierdurch nicht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und preisliche Auswirkungen entstehen nicht.

12.01.00

K - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Bildung und Forschung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren
Fachschulen und Hochschulen (1. FöHdVÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (314) - 280 03 - Au 172/99

Berlin, den 11. Januar 2000

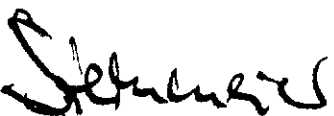
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren
Fachschulen und Hochschulen (1. FöHdVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen
(1. FöHdVÄndV)
Vom 2000**

Auf Grund des § 15a Abs. 3 bis 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV) vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Wörter "der Deutschen Lufthansa AG" durch die Wörter "der Lufthansa Flight Training GmbH" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden nach dem Wort "Politikwissenschaften" die Wörter ",soweit das Studium vor dem 1. Oktober 1997 aufgenommen wurde" eingefügt.
- b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

"14. Informatik, soweit das Studium vor dem
17. September 1998 aufgenommen wurde

10".

- c) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern eingefügt:
- | | |
|-----------------------------|------|
| "17 a. Technomathematik | 10 |
| 17 b. Wirtschaftsmathematik | 10". |
- d) Nummer 22 wird aufgehoben.
- e) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer eingefügt:
- | | |
|--|------|
| "24 a. Soziologie an der Universität Bielefeld | 10". |
|--|------|
- f) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer eingefügt:
- | | |
|--------------------------|------|
| "26 a. Wirtschaftschemie | 10". |
|--------------------------|------|
- g) Nach Nummer 38 werden folgende Nummern eingefügt:
- | | |
|--|------|
| "38 a. Informatik an der Technischen Universität Ilmenau | 10 |
| 38 b. Katholische Theologie | 10". |
- h) Nach Nummer 40 wird folgende Nummer angefügt:
- | | |
|--|------|
| "40 a. Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Ilmenau, soweit das Studium vor dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen wurde | 10". |
|--|------|

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Fachhochschule" die Wörter "für Technik und Gestaltung" eingefügt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
- | | |
|--|------|
| "2 a. Maschinenbau als integrierter binationaler Studiengang an der Fachhochschule für Technik und Gestaltung Mannheim, gemeinsam mit dem Institut National Polytechnique de Lorraine, Nancy | 10". |
|--|------|
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|-----|
| "5. Europäisches Studium Technische Informatik | 8". |
|--|-----|
- dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|-----|
| "7. Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Frankfurt am Main | 6". |
|--|-----|

- ee) Nach Nummer 8 wird nach den Worten "in Nordrhein-Westfalen" folgende Nummer eingefügt:
- "8 a. Aeronautical and Astronautical Technology 8".
- ff) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer eingefügt:
- "9 a. Architektur mit Auslandssemester 8".
- gg) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern eingefügt:
- "10 a. Bauingenieurwesen mit Auslandssemester 8
- 10 b. Betriebswirtschaft im European Business Program 8
- 10 c. Chemieingenieurwesen mit Auslandssemester 8
- 10 d. Deutsch-Britischer Studiengang Betriebswirtschaft 8".
- hh) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:
- "11 a. Deutsch-Britischer Studiengang Technische Betriebswirtschaft 8".
- ii) In Nummer 13 werden nach den Wörtern "Deutsch-Niederländischer" die Wörter "/Deutsch-Spanischer" eingefügt.
- jj) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:
- "13 a. Deutsch-Italienischer/Deutsch-Spanischer Studiengang Europäische Betriebswirtschaft 8".
- kk) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern eingefügt:
- "15 a. Elektrotechnik mit Auslandssemester 8
- 15 b. Europäischer Studiengang European Management 8".
- ll) Nach Nummer 16 werden folgende Nummern eingefügt:
- "16 a. Europäischer Studiengang Wirtschaft 8
- 16 b. Europäischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik-Management 8".
- mm) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern eingefügt:
- "17 a. European Studies in Technology and Business 8
- 17 b. Fahrzeug- und Verkehrstechnik mit Auslandssemester 8".

- nn) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern eingefügt:
- | | | |
|--------|-----------------------------------|-----|
| "18 a. | Internationale Betriebswirtschaft | 8 |
| 18 b. | Maschinenbau mit Auslandssemester | 8". |
- oo) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:
- | | | |
|--------|----------------------|-----|
| "21 a. | Ton- und Bildtechnik | 8". |
|--------|----------------------|-----|
- pp) Nach Nummer 22 werden folgende Nummern eingefügt:
- | | | |
|--------|---------------------------------|-----|
| "22 a. | Wirtschaft mit Auslandssemester | 8 |
| 22 b. | Wirtschaftsingenieurwesen Bau | 8". |
- qq) Nach Nummer 23 wird nach den Worten "in Schleswig-Holstein" folgende Nummer eingefügt:
- | | | |
|--------|----------------|-----|
| "23 a. | Schiffsbetrieb | 8". |
|--------|----------------|-----|
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 Buchstabe c) wird folgende Nummer eingefügt:
- | | | |
|--------|---|-----|
| " 2 a. | Internationaler Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin/Université de Haute Alsace Mulhouse | 5 |
| | einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters des Hauptstudiums aber nicht mehr als | 9". |
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Bauingenieurwesen" folgende Wörter angefügt:
- "nach der Studienordnung vom 19.3.1985".
- cc) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- "in Niedersachsen
- | | | |
|-----|--|-----|
| 11. | Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover | 6." |
|-----|--|-----|

- dd) Nach Nummer 11 werden die Wörter "in Niedersachsen" gestrichen.
- ee) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern eingefügt:
- | | |
|--|-----|
| " 12 a. Verwaltungsbetriebswirtschaft der Niedersächsi-
schen Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege | 6 |
| 12 b. Wirtschaftsinformatik | 6". |
- ff) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern angefügt:
- "in Rheinland-Pfalz
- | | |
|---|-----|
| 16. Integrierter Diplomstudiengang Maschinenbau an
der Fachhochschule Kaiserslautern | 10 |
| in Schleswig-Holstein | |
| 17. Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfach-
hochschule Altenholz | 6". |

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|---|-----|
| "9. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen | 8". |
|---|-----|

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--------------------------|------------------------|
| "1. Vermessungswesen D I | 7
und
2 Monate". |
|--------------------------|------------------------|
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|-----|
| "2. Vermessungswesen und Hydrographie D II | 3". |
|--|-----|
- c) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|------|
| "Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der Universität
- Gesamthochschule Siegen D II | 10". |
|--|------|
- d) Nummer 24 wird aufgehoben.
- e) In Nummer 25 werden die Wörter "Paderborn, Siegen," gestrichen.

- f) Nummer 28 wird aufgehoben.
- g) In Nummer 33 werden nach dem Wort "Mathematik" der Schrägstrich und das Wort "Wirtschaftsmathematik" gestrichen.
- h) Nummer 34 wird aufgehoben.
- i) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer eingefügt:

"34 a. Medienplanung, -entwicklung, -beratung an der Universität - Gesamthochschule Siegen D II	8 und 3 Monate".
--	------------------------
- j) In Nummer 37 wird das Wort "Duisburg" durch das Wort "Wuppertal" ersetzt.

6. Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 5 a

**Förderungshöchstdauer für die in § 7 Absatz 1a
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten
Studiengänge**

(1) Die Förderungshöchstdauer für die in § 7 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Studiengänge beträgt

bis zum Bachelor-/ Bakkalaureusgrad	6
-------------------------------------	---

bis zum Master-/ Magistergrad oder Diplom jeweils im Anschluss an einen Bachelor-/ Bakkalaureusgrad Semester.	4
---	---

(2) Abweichend hiervon beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang	Semester
--------------------	----------

in Baden-Württemberg

- | | |
|--|-----------|
| 1. Applied Chemistry with Product Marketing | |
| Bachelorstudiengang | 7 |
| Masterstudiengang | 2 |
| 2. Biotechnology | |
| Bachelorstudiengang | 7 |
| Masterstudiengang | 3 |
| 3. International Industrial Management-Master of Business Administration | |
| | 18 Monate |

4.	Masterstudiengang Internationales Management/International Management	3
5.	Masterstudiengang Maschinenbau	3
6.	Masterstudiengang Sensor Systems Technology	3
7.	Masterstudiengang Signal-Processing and Control	3
8.	Masterstudiengang Vertriebsingenieurwesen/Sales Engineering	3
9.	Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Business Engineering	3

in Bayern

10.	Chemieingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg	
	Bachelorstudiengang	7
	Masterstudiengang	3
11.	Masterstudiengang Mathematik	3

in Brandenburg

12.	Masterstudiengang Public Management	2 und 3 Monate
13.	Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement	3
14.	Softwaresystemtechnik	
	Bachelorstudiengang	7
	Masterstudiengang	3

in Berlin

15.	Deutsch-chinesisches MBA-Managementfortbildungsprogramm	2 und 2 Monate
16.	Zusatzstudiengang Europäische politische Kulturen der Gegenwart - Master in European Studies	2

in Bremen

17.	Aufbaustudiengang Master in European Studies	2
-----	--	---

18.	Aufbaustudiengang Master in Global Management	2
19.	Process Engineering and Energy Technology	
	Bachelorstudiengang	7
	Masterstudiengang	3
in Hessen		
20.	Internationaler Ergänzungsstudiengang Medien- und Kulturwissenschaften	2
21.	Master-Aufbaustudiengang Deutsch als Fremdsprache	3
in Niedersachsen		
22.	Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen	8
23.	Bachelorstudiengang Journalistik	8
24.	Bachelorstudiengang PR/Öffentlichkeitsarbeit	8
25.	Weiterbildungsstudiengang Applied Computing	3
26.	Weiterbildendes Studium Applied Computing in Civil Engineering	3
27.	Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration	2 und 3 Monate
in Nordrhein-Westfalen		
28.	Bachelorstudiengang Maschinenbau	7
29.	Bachelorstudiengang Mathematical Engineering	7
30.	Bachelorstudiengang Physikalische Technik/Engineering Physics	7
31.	Masterstudiengang Biomedizinische Technik/Biomedical Engineering	3
32.	Masterstudiengang Laser- und Microtechniken/Laser and Micro Engineering	3
33.	Masterstudiengang Technische Physik/Engineering Physics	3
in Sachsen-Anhalt		
34.	Master of Science-Studiengang Computational Visualistics	3
35.	Master of Arts-Studiengang Economics	3

36.	Master of Arts-Studiengang Management	3
37.	Masterstudiengang Quality, Safety and Environment	2
38.	MBA-Studiengang International Trade	3
in Thüringen		
39.	Physik mit dem Abschluß Bakkalaureat	7".

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern "in Baden-Württemberg" werden folgende Nummern eingefügt:
 - "1. Diplom-Gewerbelehrer (Technikpädagogik) für Absolventen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium 5
 - 2. Ergänzungsstudiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Diakonie Karlshöhe Ludwigsburg, soweit das Studium zur Aufnahme des Diakonenamtes mit der inhaltlichen Orientierung als Religionslehrer aufgenommen und durchgeführt wird 2".
- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 16 werden die Nummern 3 bis 17.
- dd) In der bisherigen Nummer 6 wird nach dem Wort "Elektrotechnik" in der Spalte "Semester" die Ziffer "6" eingefügt.
- ee) Nach der bisherigen Nummer 16 wird folgender Satz angefügt:

"In den Studiengängen "Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten" sowie "Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" beträgt die Förderungshöchstdauer einheitlich sechs Semester."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "in Studiengängen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1997 aufgekommen wurden," ersetzt durch die Wörter "bei einer Förderung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes".
- bb) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer eingefügt:

- "35 a. Ergänzungsstudium Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik 4".
- cc) Nach Nummer 51 wird nach den Wörtern "in Brandenburg" folgende Nummer eingefügt:
- "an Universitäten
- 51 a. Wirtschaftswissenschaft 4
- an Fachhochschulen".
- dd) Nach Nummer 64 wird folgende Nummer eingefügt:
- "64 a. Weinbau und Oenologie 4".
- ee) Nach Nummer 67 werden nach den Wörtern "in integrierten Studiengängen" folgende Nummern eingefügt:
- "67 a. Architektur 4
- 67 b. Bauingenieurwesen 4
- 67 c. Elektrotechnik 4
- 67 d. Landschaftsplanung 4
- 67 e. Maschinenbau 4
- 67 f. Ökologische Landwirtschaft 4".
- ff) Nach Nummer 70 wird folgende Nummer eingefügt:
- "70 a. Stadtplanung 4".
- gg) Nach Nummer 93 wird folgende Nummer eingefügt:
- "93 a. Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache 1 und 2 Monate".
- hh) Nach Nummer 108 wird folgende Nummer eingefügt:
- "108 a. Wirtschaftswissenschaft für Diplom-Ingenieure 4".
- ii) Nach Nummer 119 wird folgende Nummer eingefügt:
- "119 a. Weiterbildender Fernstudiengang Umweltwissenschaften 4".
- jj) In Nummer 160 wird die Ziffer "3" durch die Ziffer "4" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:

"13 a. Lehramt an Gymnasien, Fach Kunsterziehung 9".

bb) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:

"16 a. Experimentelle Mediengestaltung an der Hochschule der Künste 6

einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als 10".

cc) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

"Freie Bildende Kunst an der Hochschule der Künste nach der Prüfungsordnung vom 29. April 1987 in der Fassung vom 5. Mai 1994 und an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) 10".

dd) Nach Nummer 19 wird nach den Wörtern "in Brandenburg" folgende Nummer eingefügt:

"19 a. Film- und Fernsehregie 9".

ee) In Nummer 21 wird die Ziffer "5" durch die Ziffer "6", die Ziffer "9" durch die Ziffer "10" ersetzt.

ff) Nummer 29 wird aufgehoben.

gg) In Nummer 30 werden nach dem Wort "Braunschweig" folgende Wörter angefügt:

"für Studierende, die ihre Prüfung nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 ablegen 11".

hh) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern eingefügt:

"in Nordrhein-Westfalen

30 a. Freie Kunst an der Kunstakademie Münster 9

30 b. Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II in Fächerverbindungen mit Kunst 10".

ii) Nach den Wörtern "im Saarland" werden folgende Nummern eingefügt:

	"30 b.	Freie Kunst	9
	30 c.	Kommunikationsdesign	9".
jj)	Nach Nummer 33 wird folgende Nummer eingefügt:		
	"33 a.	Produktdesign	9".
kk)	Nach Nummer 36 wird folgende Nummer eingefügt:		
	"36 a.	Malerei, Grafik	10".
ll)	Nummer 37 wird wie folgt gefaßt:		
	"37.	Malerei, Grafik, Bildhauerei und andere bildnerische Medien	10".
b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:		
aa)	Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:		
	"3 a.	Jazz/Populärmusik mit Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition	10
	3 b.	Kindertanzpädagogik	6".
bb)	Nach Nummer 5 werden folgende Nummern eingefügt:		
	"5 a.	Künstlerisches Lehramt mit einem wissenschaftlichen Fach an Musikhochschulen	12
	5 b.	Tanz	6".
cc)	Nach Nummer 9 wird folgende Nummer eingefügt:		
	"9 a.	Lehramt an Gymnasien, Fach Musik	9".
dd)	Nach Nummer 41 werden folgende Nummern eingefügt:		
	"41 a.	Lehramt Darstellendes Spiel	9
	41 b.	Lehramt Musik	9".
ee)	In Nummer 45 wird nach dem Wort "(Orchesterinstrumente)" folgender Buchstabe eingefügt:		
	"d)	Komposition	9".
ff)	In Nummer 46 werden nach dem Wort "Hannover" folgende Wörter angefügt:		

- "für Studierende, die ihre Prüfung nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 ablegen 11".
- gg) Nummer 47 wird aufgehoben.
- hh) Nach Nummer 56 wird folgende Nummer eingefügt:
- "56 a. Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II in Fächerverbindungen mit Musik 10".
- ii) In Nummer 58 wird das Wort "Tonmeister" durch das Wort "Musikübertragung" ersetzt.
- jj) Nach Nummer 74 wird folgende Nummer eingefügt:
- "74 a. Orchestermusik 10".
- kk) Nach Nummer 75 wird folgende Nummer eingefügt:
- "75 a. Lehramt an Sekundarschulen bei Fächerverbindungen mit dem Fach Musik 10".
- ll) In Satz 4 wird nach Nummer 7 folgende Nummer angefügt:
- "in Thüringen
8. Künstlerisches Aufbaustudium (Aufbaustudium A) 2".
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
- "3 a. Lehramt Kunst und Gestaltung 9".
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:
- "5 a. Kommunikationsdesign an den Universitäten - Gesamthochschulen Essen und Wuppertal 9".
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort "Hamburg," gestrichen.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe a) wird nach dem Wort "in" das Wort "Hamburg," eingefügt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort "Freie" durch das Wort "Bildende" ersetzt.
- dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

"§ 13 a

Übergangsvorschrift 2000

In einem Studiengang, dessen Förderungshöchstdauer durch die Erste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom2000 (BGBl. I S.) gekürzt wird, gilt, soweit die Erste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 2000 das vierte Fachsemester vollendet haben, die bisherige Förderungshöchstdauer weiter."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2000 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für
Bildung und Forschung

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Mit der Ersten Änderungsverordnung wird die geltende Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV) aktualisiert. Um Förderungslücken für die Auszubildenden zu vermeiden, ist es erforderlich, neu eingerichtete Studiengänge bzw. Studiengänge, deren Regelstudienzeit sich geändert hat, in die Verordnung aufzunehmen. Für den Bereich der Förderungshöchstdauer wird damit lediglich die Entwicklung der Studienangebote durch die Ausbildungsstätten und die Länder nachvollzogen. Die Förderungshöchstdauerverordnung nach § 15a Abs. 3 bis 6 BAföG hat dabei lediglich die Aufgabe, gemäß § 15a Abs. 4 BAföG die Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung festzulegen. Nur in den in § 15a Abs. 3 BAföG genannten Ausbildungs- und Studiengängen wird die Förderungshöchstdauer von dieser Verordnung bestimmt. Neben den Förderungshöchstdauern der künstlerischen Ausbildungs- und Studiengänge, die sich an der Regelstudienzeit bzw. der Ausbildungsdauer orientieren, sind hier erstmalig die Förderungshöchstdauern der Bachelor- und Masterstudiengänge festzulegen. Durch das 19. BAföG-Änderungsgesetz wurde in §§ 7 Abs. 1a, 15 a Abs. 3 BAföG die Förderungsfähigkeit dieser Studiengänge erweitert. Auf eine Regelung der Förderungshöchstdauer im Gesetz wurde hierbei bewusst verzichtet, um die Förderungshöchstdauer der vielfach noch in der Erprobung befindlichen Studiengänge flexibler handhaben zu können. Bei der Festlegung der Förderungshöchstdauer dieser Studiengänge wurde von den Regelstudienzeiten ausgegangen. Hierbei wurde geprüft, ob diese im Einklang mit den Vorgaben des § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) stehen.

Für die Regelung von Studiengängen mit einer von der gesetzlichen Förderungshöchstdauer nach oben abweichenden Förderungshöchstdauer wurde gemäß § 15a Abs. 4 Nr. 2 BAföG geprüft, ob eine landesrechtliche Regelung entsprechend längere

Ausbildungs- oder Regelstudienzeiten vorsieht, und diese Festlegung aufgrund der vermittelten besonderen Stofffülle unabweisbar war. Hierbei war in jedem Einzelfall anhand der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen bzw. landesgesetzlicher Regelungen nachzuweisen, dass die besondere Stofffülle die höhere Festsetzung der Förderungshöchstdauer unabweisbar machte. Dies wurde anhand der Vielzahl der studierten Bereiche oder aufgrund der hohen Zahl zu leistender Semesterwochenstunden festgestellt.

B) Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Artikel 1

Nummer 1

Redaktionelle Änderung

Nummer 2

Die neu aufgenommenen Studiengänge erfüllen die Voraussetzungen des § 15a Abs. 4 Nr. 2 BAföG. Der unter Buchstabe a) aufgeführte Studiengang Politikwissenschaften wird nunmehr mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern angeboten und fällt damit unter die gesetzliche Regelung in § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) BAföG. Die Übergangsregelung enthält eine der Studien- und Prüfungsordnung entsprechende Einschränkung gegenüber Artikel 1 Nummer 10 der Verordnung. Auch der unter Buchstabe b) genannte Studiengang Informatik fällt unter § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) BAföG, soweit er nach dem 16. September 1998 aufgenommen wurde. Der unter Buchstabe h) genannte Studiengang Wirtschaftsinformatik fällt aufgrund seiner Regelstudienzeit von neun Semestern nunmehr unter § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) BAföG. Eine Regelung für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben, war hier zu treffen, da aufgrund von Übergangsproblemen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung bisher für diese Studierenden keine Studienordnung vorgelegen hatte und entsprechend eine Regelung der Förderungshöchstdauer nicht getroffen werden konnte.

Nummer 3 Buchstabe a)

Die neu aufgenommenen Studiengänge entsprechen den Vorgaben in § 15a Abs. 4 BAföG. Hierbei unterfällt der unter Doppelbuchstabe dd) aufgenommene Studiengang der Regelung in § 15a Abs. 4 Nr. 1 BAföG, die übrigen Studiengänge erfüllen die Voraussetzungen des § 15a Abs. 4 Nr. 2 BAföG.

Nummer 3 Buchstabe b)

Die unter Doppelbuchstaben cc), ee) und ff) unter Nr. 17 aufgenommenen Studiengänge erfüllen die Voraussetzungen des § 15a Abs. 4 Nr. 1 BAföG. Die unter Doppelbuchstaben aa) und ff) unter Nr. 16 aufgenommenen Studiengänge erfüllen die Voraussetzungen des § 15a Abs. 4 Nr. 2 BAföG. Der unter Doppelbuchstabe bb) aufgeführte Studiengang wird nunmehr mit der gesetzlichen Förderungshöchstdauer angeboten. Hiervon ausgenommen sind lediglich Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung vom 19.3.1985 durchführen. Die Änderung unter Doppelbuchstabe dd) ist redaktioneller Art.

Nummer 4

Buchstabe a)

Der Studiengang wird mit der gesetzlichen Förderungshöchstdauer angeboten.

Buchstabe b)

Die Überschreitung der gesetzlichen Förderungshöchstdauer erklärt sich durch die stufen- bzw. schulformübergreifende Ausbildung, in der naturgemäß eine größere Stofffülle bewältigt werden muß.

Nummer 5

Buchstabe a)

Durch ein redaktionelles Versehen war der Studiengang mit einer falschen Bezeichnung und einer falschen Förderungshöchstdauer aufgenommen worden.

Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung

Buchstabe c)

Durch Umstrukturierung des Studiengangs konnte die Regelstudienzeit gesenkt werden; deswegen ist angezeigt, die Förderungshöchstdauer anzupassen.

Buchstabe d)

Der Studiengang wird nunmehr mit zehn Semestern angeboten und fällt somit unter § 5 Absatz 1 der Verordnung.

Buchstabe e)

Der Studiengang wird nur noch an den Gesamthochschulen Duisburg und Wuppertal angeboten.

Buchstabe f)

Die Regelstudienzeit wurde auf sieben Semester festgesetzt, es gilt mithin § 5 Abs. 1 der Verordnung.

Buchstabe g)

Der Studiengang wird nunmehr ausschließlich mit der Studienrichtung Mathematik angeboten.

Buchstabe h)

Der Studiengang schließt mit der Diplomprüfung II ab. Gründe für eine Abweichung von § 5 Abs. 1 der Verordnung sind nicht gegeben.

Buchstabe i)

Der Studiengang wurde neu eingerichtet. Im übrigen wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil verwiesen.

Buchstabe j)

Der Studiengang wird nunmehr ausschließlich an der Universität-Gesamthochschule Wuppertal angeboten.

Nummer 6

Die Vorschrift regelt die Förderungshöchstdauer der in § 7 Abs. 1a BAföG aufgeführten Bachelor-/Bakkalaureus-, Master-/Magister- und postgradualen Diplomstudiengänge nach §§ 19, 18 HRG. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird in § 19 HRG die Möglichkeit der Einführung von Bachelor-/Bakkalaureusstudiengängen und Master-/Magisterstudiengängen eröffnet. Die Regelstudienzeit für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre, die Regelstudienzeit für Master-/Magisterstudiengänge mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu den vorgenannten Graden führen, beträgt die gesamte Regelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Die Förderungshöchstdauer wurde auf der Grundlage der Regelstudienzeiten festgelegt.

Um eine bessere Lesbarkeit der Vorschrift zu gewährleisten, wurde die Generalklausel in Absatz 1 geschaffen. Hierdurch wird die häufigste Fallgestaltung erfasst. Im einzelnen aufgeführt wurden nur noch die Ausnahmen von dieser Regel.

Nummer 7 Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Die Studiengänge sind für die Aufnahme des angestrebten Berufes rechtlich erforderlich.

Doppelbuchstabe bb)

Die Studiengänge werden nicht mehr angeboten.

Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa).

Doppelbuchstabe dd)

Durch ein redaktionelles Versehen war die Förderungshöchstdauer des Studienganges nicht aufgeführt worden.

Doppelbuchstabe ee)

Die Studiengänge sind für die Aufnahme des angestrebten Berufes rechtlich erforderlich.

Nummer 7 Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

Aufbaustudiengänge nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG waren nur noch dann förderungsfähig nach § 7 Abs. 2 BAföG, wenn sie vor dem 01. Januar 1997 aufgenommen worden waren. Aufgrund Zeitablaufs ist nunmehr kein Fall der Förderungsfähigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG mehr denkbar. Die Studiengänge können nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG gefördert werden.

Doppelbuchstaben bb) bis jj)

Die Studiengänge erfüllen mit Ausnahme des unter Doppelbuchstabe gg) aufgenommenen die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 4 Nr. 2 BAföG. Der unter Doppelbuchstabe gg) aufgeführte Studiengang erfüllt die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 4 Nr. 1 BAföG.

Nummer 8

In künstlerischen Ausbildungs- und Studiengängen hat der Gesetzgeber von einer Regelung der Förderungshöchstdauer abgesehen. Grund hierfür ist, dass Inhalt und Dauer dieser Ausbildungen in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt sind und sich der Möglichkeit einer einheitlichen Regelung entziehen. Bei den aufgenommenen Studiengängen handelt es sich um neu eingerichtete bzw. geänderte Studiengänge. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit bzw. Ausbildungsdauer.

Nummer 9

Da im Beitrittsgebiet zur Zeit noch kein flächendeckender Lateinunterricht sichergestellt ist, war die Übergangsregelung zu verlängern.

Nummer 10

Die neu eingefügte Vorschrift des § 13a enthält eine aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendige Übergangsvorschrift.

Artikel 2

Durch die umfangreichen Änderungen in dieser Änderungsverordnung ist eine Neubekanntmachung der Übersichtlichkeit dienlich.

Artikel 3

Die Inkrafttretensregelung ist mit der genannten Maßgabe versehen um sicherzustellen, dass Änderungen in laufenden Bewilligungszeiträumen nicht durchgeführt werden müssen.

25.02.00

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (1. FöHdVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 a Abs. 2 Nr. 11 a - neu - 1.FöHdVÄndV)

In Artikel 1 Nr. 6 § 5 a Abs. 2 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11 a Ingenieurwissenschaftliche Bachelorstudiengänge an
Fachhochschulen

7"

Begründung:

Art. 1 Nr. 6 regelt die Förderungshöchstdauer der in § 7 Abs. 1 a BAföG aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 19 des Hochschulrahmengesetzes. Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre, die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu den vorgenannten akademischen Graden führen, beträgt die gesamte Regelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Die Förderungshöchstdauer wurde auf der Grundlage der Regelstudienzeiten festgelegt.

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wurde die Generalklausel in § 5 a Abs. 1 FöHdV geschaffen, der die häufigste Fallgestaltung erfasst. Die Förderungshöchstdauer bis zum Bachelorgrad beträgt danach sechs Semester, die Förderungshöchstdauer bis zum Mastergrad im Anschluss an einen Bachelorgrad vier Semester. Im Einzelnen aufgeführt werden nur noch die Ausnahmen von der Regel.

Da die Regelstudienzeit ingenieurwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge an bayerischen Fachhochschulen generell sieben Semester beträgt, ist in § 5 a Abs. 2 FöHdV eine entsprechende Ausnahme von der Generalklausel des § 5 a Abs. 1 FöHdV vorzusehen und die Förderungshöchstdauer für diese Bachelorstudiengänge auf sieben Semester festzulegen.